Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Maßnahme 180 - Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen

A Fördermaßnahme sowie Voraussetzungen und Verpflichtungen

1. Zweck der Förderung, Definition

Die Förderung der Erneuerung von bestehenden Hecken einschließlich Feldgehölzen soll zur Erhaltung und Entwicklung einer naturraum- und regionaltypischen biologischen Vielfalt (Biodiversität) in der Agrarlandschaft beitragen. Gleichzeitig sollen die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit eines intakten, funktionsfähigen und traditionellen Landschaftsbilds erhalten

Dabei wird der Begriff "Erneuerung" im Sinne der Erneuerung der ökologischen Funktionsfähigkeit verwendet. Diese Erneuerung wird grundsätzlich durch einen abschnittsweise durchgeführten Verjüngungsschnitt erreicht.

Hecken und Feldgehölze im Sinne dieser Förderung sind mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Strukturelemente.

Solche Landschaftsbestandteile sind nach Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz i. V. m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz geschützt und dürfen durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, unabhängig der gewählten Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und mind. 3,0000 ha förderfähige Fläche1 einschl. Teichflächen selbst bewirtschaften,
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,0000 ha förderfähige Fläche (Betriebe, welche auf dem überwiegenden Teil ihrer förderfähigen Fläche (mehr als 50 %) einen oder mehrere der folgenden NC vorweisen: Gemüse (NC 610-648), Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650-687), Rollrasen (NC 702), Mohn (NC 706), Erdbeeren (NC 707), Zierpflanzen (NC 720-798), Kernobst (NC 825), Steinobst (NC 826), Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Heidel- und Himbeeren (NC 827), Sonstige Obstanlagen (z. B. Holunder, Sanddorn) (NC 829), Haselnüsse (NC 833), Walnüsse (NC 834), Sonstige Schalenfrüchte (NC 835), Baumschulen (nicht Beerenobst) (NC 838), Hopfen (NC 856), Spargel (NC 860), Artischocken (NC 861) oder der Nachweis der Beitragspflicht bei der SVLFG),
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind,
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzvereine sowie Naturparke oder
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (s. C Nr. 1) sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission oder
- Staatsbetriebe, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften.

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- die Antragsfläche in Bayern liegt und mind. 1,00 ar be-
- die beantragten Hecken und Feldgehölze auf landwirtschaftlich genutzten bzw. nutzbaren² Flächen liegen,
- an diese Flächen angrenzen dies ist auch dann noch der Fall, wenn zwischen diesen Flächen und der beantragten Hecke bzw. dem Feldgehölz ein Feldweg (Wirtschaftsweg bzw. Grünweg gemäß RLW3) liegt -,
- der Antragsteller Eigentümer oder Pächter der Antragsfläche ist oder eine schriftliche Berechtigung zur Heckenerneuerung vorlegt, die den Zeitraum von fünf Jahren um-
- für jede Hecke und/oder jedes Feldgehölz ein von einem zertifizierten Konzeptersteller4 erstelltes Erneuerungskonzept vorliegt und
- in dem Erneuerungskonzept insbesondere die Erneuerungsbedürftigkeit der jeweils beantragten Hecken und/oder Feldgehölze festgestellt und die notwendigen Erneuerungsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren festgelegt werden.

Hinweis: Hecken, die von Durchlässen (z. B. Einfahrten) bis zu 5 m Breite unterbrochen sind, müssen nicht in Einzelabschnitte mit jeweils eigenem Pflegekonzept unterteilt werden. In solchen Fällen können die Abschnitte unter Angabe der Gesamtfläche als eine Hecke betrachtet werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Hecken oder Feldgehölze, bei denen die Erneuerung bereits begonnen wurde;
- Baumhecken, die vorwiegend mit Bäumen bewachsen
- an Wald angrenzende Hecken oder Feldgehölze sowie verbuschte Waldränder;
- Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist;
- Hecken oder Feldgehölze, für die naturschutzfachliche Auflagen bezüglich einer Pflege bestehen. Antragsteller, die keine landwirtschaftlichen Primärproduzenten⁵ sind (dies kann z. B. bei Landschaftspflegeverbänden der Fall sein), können nur im Rahmen der geltenden De-minimis-Grenzen der Verordnung (EU) 2023/2831 gefördert werden. Näheres hierzu siehe im Merkblatt zur Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission - De-mini-

4. Förderverpflichtungen (*) und sonstige

mis-Beihilfen Gewerbe.

(*) Die beantragten Hecken und Feldgehölze sind gemäß den im Erneuerungskonzept beschriebenen Maßnahmen zu erneuern.

Definition s. §11 GAPDZV

Ausschließlich Naturschutzflächen mit NC 958.
 Regelwerk Ländlicher Wegebau, Ausgabe 2016

Übersicht auf Internetseite der LfL einsehbar.
"Landwirtschaftliche Primärproduktion" ist die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

- Die Erneuerung ist außerhalb der Vogelbrutzeit (diese dauert gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz von 1. März bis 30. September) durchzuführen. Mit der Erneuerung darf jedoch erst nach der Bewilligung begonnen werden.
- Die Antragsfläche darf bei Feldgehölzen max. 20,00 ar betragen (Näheres zur Berechnung der zuwendungsfähigen Fläche bei Nr. 5).
- Die Hecke oder das Feldgehölz darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden, wie z. B. durch eine erwerbsmäßige Haselnussgewinnung.
- Die geförderten Hecken und Feldgehölze müssen mindestens fünf Jahre nach Ende der letzten Erneuerungsperiode erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist).
- Alle für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind mindestens 5 Jahre nach dem Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

5. Höhe der Zuwendung, Standfläche

Die Höhe der Zuwendung beträgt **380 € je ar** erneuerter Hecke oder Feldgehölz. Damit ist auch der Aufwand für die Erstellung des Erneuerungskonzepts abgegolten. Je ar erneuerter Hecke oder Feldgehölz wird die Zuwendung nur einmal gewährt (vgl. Nr. 7).

Die **zuwendungsfähige Fläche** ermittelt sich aus der mittleren Länge und mittleren Breite der **Standfläche** der erneuerten Hecke oder Feldgehölz. Die Standfläche bestimmt sich dabei jeweils nach dem Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen am Fuß ohne Saum. Werden für grenzständige Hecken oder Feldgehölze Erneuerungsmaßnahmen von mehreren Antragstellern beantragt, so endet die jeweilige zuwendungsfähige Fläche an der Grundstücksgrenze.

B Förderverfahren

1. Allgemeine Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Zuwendungen aus dieser Maßnahme stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung der Maßnahme nicht mehr bewilligt werden.

Für den Fall, dass der Fördermittelbedarf für die im Antragszeitraum beantragten Vorhaben das bereitgestellte Mittelvolumen übersteigt, werden die besten Vorhaben im Rahmen des Auswahlverfahrens (s. B Nr. 2 a) ermittelt.

2. Antragsverfahren

Der **Grundantrag** ist nach Antragseröffnung mit dem amtlich zur Verfügung gestellten Formblatt **im Zeitraum vom 2. Mai bis spätestens 30. Juni 2025** beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen.

Mit dem Grundantrag sind die Hecken oder Feldgehölze anzugeben, welche auf Basis des jeweils beigelegten Konzepts erneuert werden sollen. Dem Antrag ist ein Auszug aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa), aus dem die Lage der beantragten Hecken oder Feldgehölze hervorgeht, eine Flächenübersicht, je Hecke/Feldgehölz ein Erneuerungskonzept und ggf. der Nachweis der Nutzungsberechtigung beizulegen. Von Antragstellern, die keine landwirtschaftlichen Primärproduzenten sind, ist zusätzlich noch die Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gem. Verordnung (EU) 2023/2831 abzugeben.

Landwirtschaftliche Primärproduzenten, die ein "großes Unternehmen" führen, müssen im Grundantrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als sogenannte "kontrafaktische Fallkonstellation") und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn diese kontrafaktische Fallkonstellation plausibel ist und ein Anreizeffekt der Beihilfe angenommen werden kann.

a) Auswahlverfahren

Vor der Bewilligung findet ein Auswahlverfahren statt. Dabei werden nur vollständig beantragte Hecken/Feldgehölze berücksichtigt. Die beantragten Hecken/Feldgehölze werden jeweils entsprechend dem in der folgenden Tabelle dargestellten Punktesystem gewichtet. Dabei können Punkte aus mehreren zutreffenden Kriterien summiert werden. Die Mindestpunktzahl je Hecke/Feldgehölz beträgt zwei Punkte. Die Auswahl der geförderten Erneuerungsmaßnahmen erfolgt entsprechend den erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kriterien	Punkte
Hecken oder Feldgehölze <u>auf</u> Ackerflächen	4
Hecken oder Feldgehölze <u>auf</u> Grünland	3
Hecken oder Feldgehölze, die mit 50 % oder mehr ihrer Länge unmittelbar an Acker/Grünland an- grenzen	2
Hecken oder Feldgehölze an Gewässer grenzend	2
Hecken oder Feldgehölze mit 50 bis 100 m Länge	1
Hecken oder Feldgehölze mit mehr als 100 m Länge	2

b) Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das AELF. Mit dem Bewilligungsbescheid wird die jeweils maximal zuwendungsfähige Fläche festgelegt. Hecken oder Feldgehölze, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

c) Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Erneuerungskonzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- jeweils bis zum 15. März, der auf die jeweilige Erneuerungsperiode folgt, nach der Durchführung der Maßnahmen einen gesonderten Zahlungsantrag (unabhängig vom Mehrfachantrag) beim zuständigen AELF einreicht. Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dem Antrag ist als Abrechnungsgrundlage eine Skizze mit Stichmaßen der in der entsprechenden Periode abschließend erneuerten Hecke/Feldgehölz zwingend beizufügen. Mit dem Zahlungsantrag gilt der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P als erbracht.

Die Abschlusszahlung kann erst nach einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen erfolgen.

3. Mehrfachförderung

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP auch eine Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie im Rahmen der Direktzahlungen gewährt werden.

Hecken und Feldgehölze, deren Erneuerung über die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Landschaftspflege- und

⁶ Unternehmen ab 250 Beschäftigte mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. €

Naturpark-Richtlinien gefördert werden, können nicht über diese Maßnahme gefördert werden.

Soweit für die Pflege von Hecken und Feldgehölzen Auflagen/Verpflichtungen bestehen, die mit den im Erneuerungskonzept festgelegten Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Förderung gewährt werden. Privatrechtlich vereinbarte Pflegemaßnahmen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der Förderung nicht entgegen.

Eine erneute Einbeziehung derselben Hecke oder desselben Feldgehölzes in eine Förderung zur Erneuerung ist bei fachlicher Notwendigkeit frühestens nach Ablauf der Zweckbindungsfrist der vorangegangenen Förderung zulässig.

C Hinweise

1. Unternehmen in Schwierigkeiten⁷

Ein Unternehmen gilt dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

2. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

3. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung

(Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

4. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zuwendungen im Rahmen der Flächenzahlungen. Soweit Ihnen eine Flächenzahlung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum sowie steuerliches Identifikationsmerkmal (Steuernummer oder Identifikationsnummer)
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- · Höhe und der Tag der Zahlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

5. Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das örtlich zuständige AELF.

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, zur Förderabwicklung sowie für entsprechende Kontrollen verarbeitet und auf einem Server des IT-Dienstleistungs-zentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Die Daten werden zur Erstellung des Agrarberichts und aufgrund weiterer Berichtspflichten an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus weitergeleitet. Die auszahlungsrelevanten Daten werden an die zuständige Kasse des Landes Bayern weitergeleitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen finden Sie im Internet über die Seiten www.stmelf.bayern.de/daten-schutz bzw. www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/ nach Aufruf des zuständigen AELF unter "Datenschutz". Alternativ sind diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen AELF zu erhalten.

Nach Teil I Kapitel 3 Nr. 3.2.4 der Rahmenregelung der Europäischen Union sind bei Zuwendungen von mehr als 10.000 € an Begünstigte, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, Informationen über jede Einzelbeihilfe zu veröffentlichen.⁸

Stand: März 2025 | 3

⁷ ABI. C 249 vom 31.7.2014, S. 1

⁸ https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de)

6. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten Fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Stand: März 2025 | 4